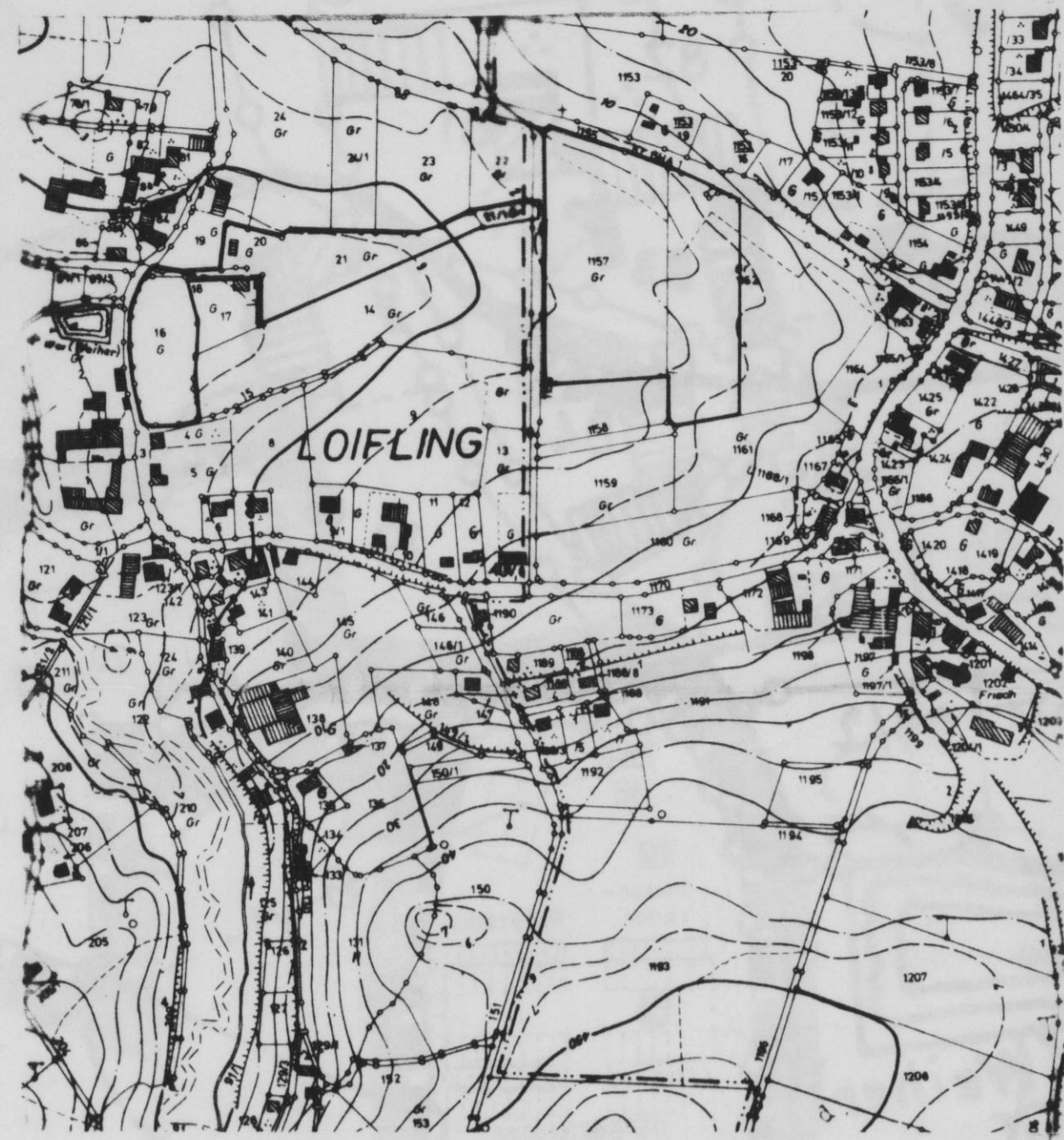


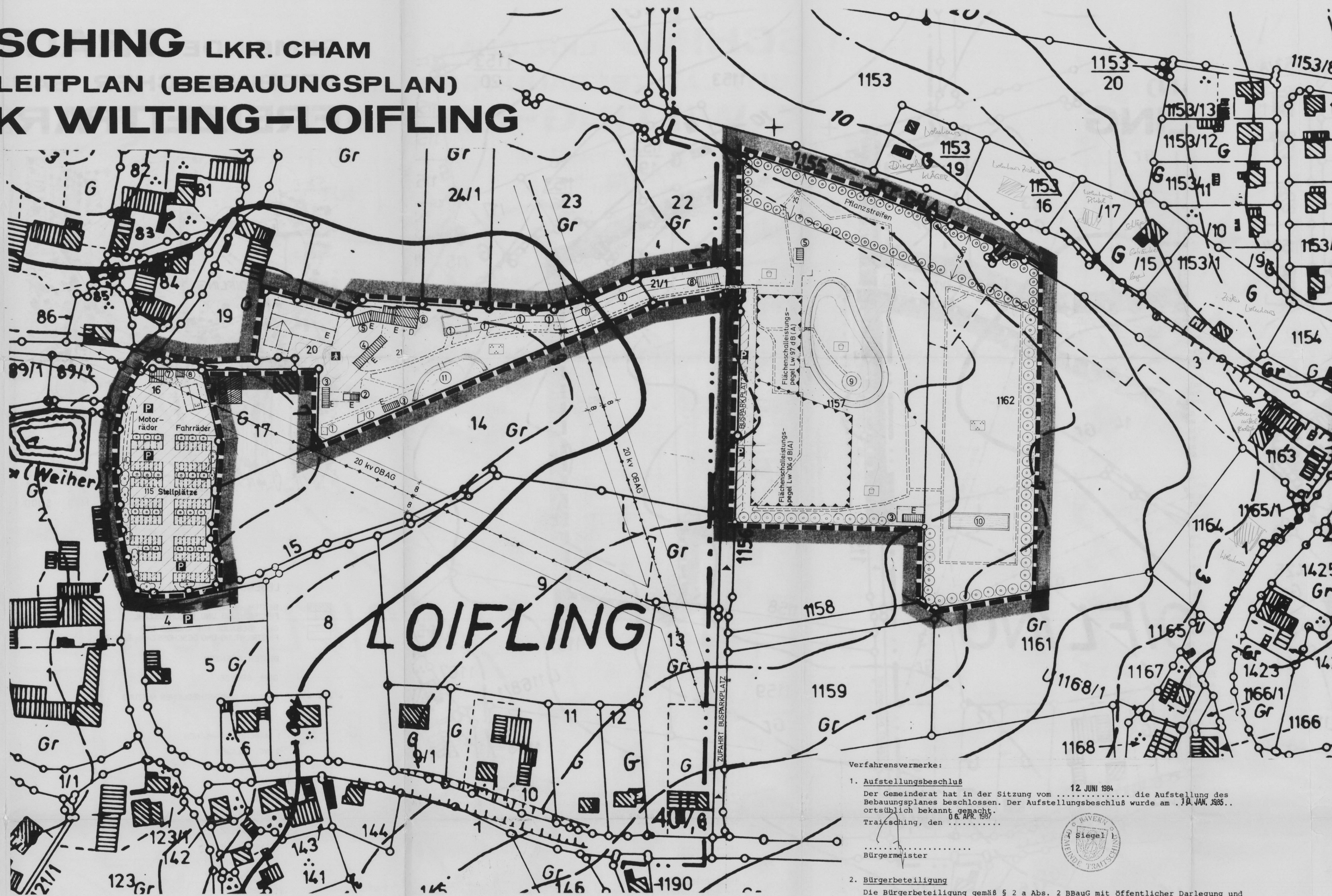
GEMEINDE TRAITSCHING LKR. CHAM

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

FREIZEITPARK WILTING-LOIFLING

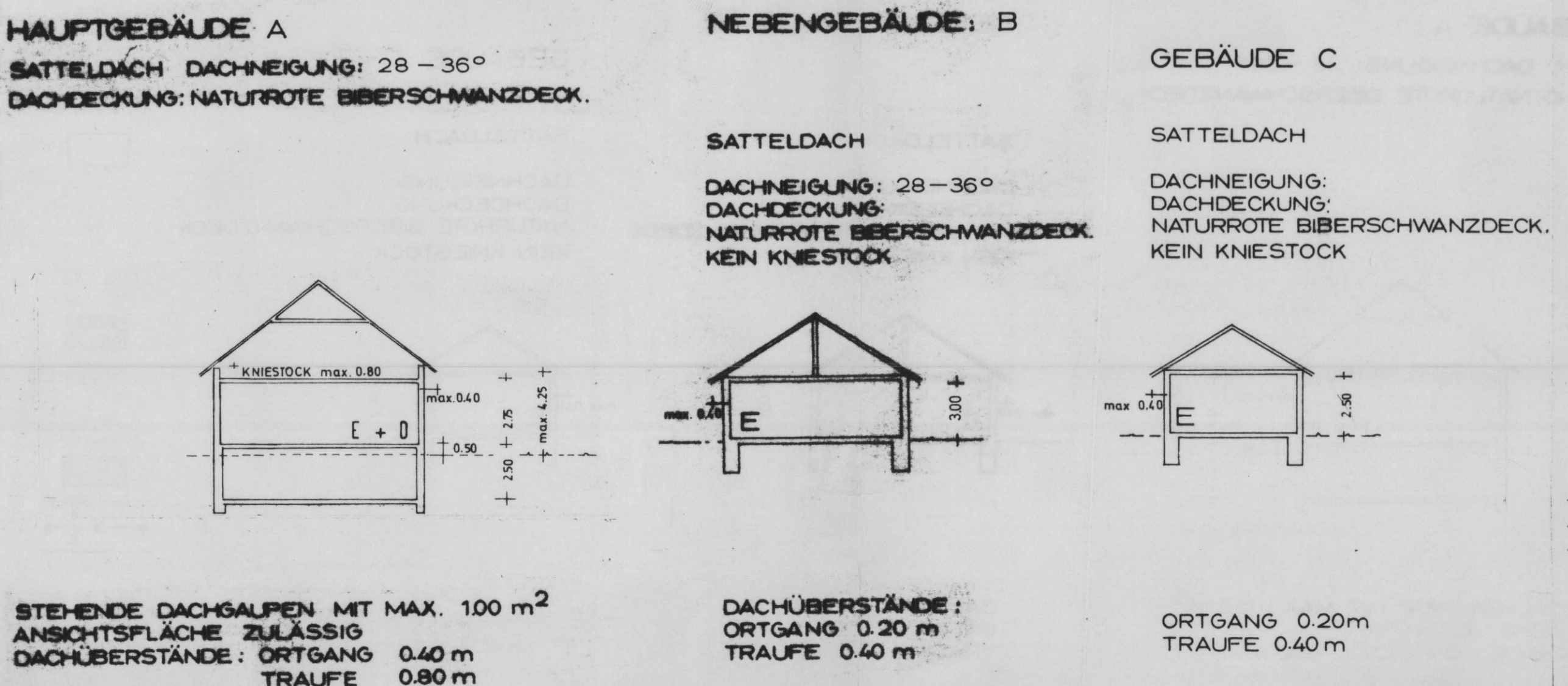


ÜBERSICHT M 1:5000

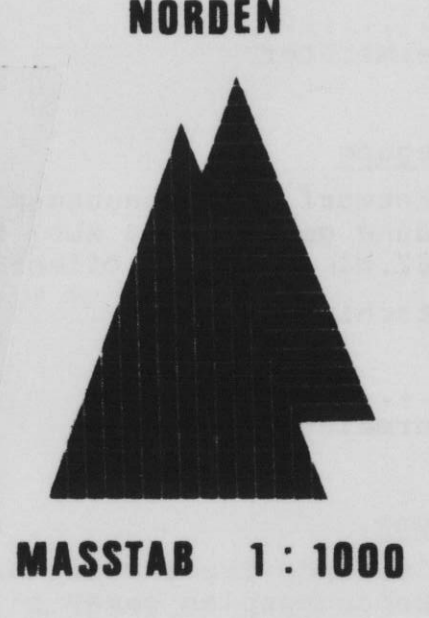


- LEGENDE (HINWEISE)**
- BESTEH. GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL
 - GEPL. GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL E, E-D
 - BESTEH. GRENZEN
 - GEPL. GRENZE
 - ABGRENZ. UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - 1 MÄRCHEN-HÄUSCHEN
 - 2 WC ANLAGEN
 - 3 OFFENE HALLEN
 - 4 CAFE
 - 5 KIOSK
 - 6 WOHNSHAUS
 - 7 GARAGE
 - 8 KASSENHÄUSCHEN
 - 9 AUSSICHTSPUNKT
 - 10 WASSERROGEL
 - 11 INSEL

REGELBEISPIEL M 1:200



- PLANISCHE FESTSETZUNGEN**
- NUTZUNGSBESCHRÄNKTE BEBAUUNGSFLÄCHEN
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (PRIVAT)
 - PRIVATER PARKPLATZ
 - PRIVATER FUSSGÄNGERBEREICH
 - EINFAHRT BUS
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPIELPLATZ
 - BEFESTIGTE WEGE
 - ANZULEGENDER PFLANZSTREIFEN
 - ZU PFLANZENDE BÄUME
 - ZU PFLANZENDE STRÄUCHER
 - WASSERFLÄCHE
 - BESTEH. 20kv OBAG
 - ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - BAUGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - VERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE



Verfahrensvermerk:

- Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12 JUNI 1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14. JAN. 1985. ortsüblich bekannt gemacht.
Traitsching, den 06. APR. 1987.
Bürgermeister
- Bürgerbeteiligung**
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBAUG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13. DEZ. 1984 hat in der Zeit vom 10. JAN. 1985 bis 14. FEB. 1985 stattgefunden.
Traitsching, den 08. APR. 1987.
Bürgermeister
- Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10. SEP. 1985 wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG in der Zeit vom 02. APR. 1986 bis 02. JUN. 1986 öffentlich ausgelegt.
Traitsching, den 08. APR. 1987.
Bürgermeister
- Satzung**
Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. JAN. 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG in der Fassung vom 10. SEP. 1985 als Satzung beschlossen.
Traitsching, den 08. APR. 1987.
Bürgermeister
- Anzeige des Bebauungsplanes**
Mit Schreiben vom 12. DEZ. 87 Az. St. 11.11.87 hat das Landratsamt gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- Inkrafttreten**
Der angezeigte Bebauungsplan wurde am 01. SEP. 1987 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Uff. Uff. 11.11.87 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Satzung

Der Bebauungsplan FREIZEITPARK WILTING-LOIFLING in der Fassung vom 10. SEP. 1985 ist beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

8400 Traitsching, den 22. SEP. 1987
Pongratz
1. Bürgermeister

Bebauungsvorschriften

- Nutzungsart**
Das Hauzebiet ist Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 19.09.77 (BBzBl I S. 1763) in offener Bauweise.
Die Zweckbindung des Sondergebietes erfolgt als "Freizeitpark" in dem zulässig sind informative und nicht erheblich belastende unterhaltende Einrichtungen sowie Bauvorhaben, die der Versorgung und der Unterbringung entsprechender zweckgebundener Anlagen dienen. In Betracht kommen:
- Gaststätte mit Verkaufskiosk
- Wohngebäude für Betriebsinhaber (Betriebsleiter)
- betriebsgebundene Neben- und Unterstellgebäude
- Sanitärgebäude für Besucher
- nicht erheblich belastende Schaustell- und Fahrgeschäftsanlagen
- Stromaggregatsanlage
Die in dem Sondergebiet zulässigen Anlagen sind in Bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch usw., so zu gestalten, daß keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Anlieger entstehen.
Um dies sicherzustellen, ist für die aufstellung geräuschintensiver Schaustell- und Fahrgeschäftsanlagen folgende Abstandsliederung einzuhalten:
- Entlang der Radlinger Straße (Kreisstraße CHA 1) dürfen
- bis zu einer Tiefe von mind. 60 m keine geräuschzeugenden Anlagen und Fahrgeschäfte untergebracht werden. Dieser Bereich darf nur zu park- und gartenähnlichen Zwecken genutzt werden.
- In einer anschließenden 50 m tiefen Zone dürfen innerhalb der als überbaubar festgelegten Flächen nur Anlagen untergebracht werden, durch die ein flächenbezogener Schalleistungsspiegel von max. Lw = 97 dB(A) hervorgerufen wird.
- In der anschließenden Zone (= 110 m Abstand von der Radlinger Straße) dürfen innerhalb der als überbaubar festgelegten Flächen Anlagen untergebracht werden, durch die ein flächenbezogener Schalleistungsspiegel von max. Lw = 104 dB(A) hervorgerufen wird.
Der Betrieb von Musikübertragungsanlagen im Freien ist nicht zulässig. Die nicht als überbaubar festgelegten Flächen sind private Grünflächen in denen bauliche Anlagen nicht zulässig sind.
- Bauliche Anlagen**
a) Wohngebäude
Zulässig ist ein bis zu 2 Geschossen zulässiges Wohngebäude (E + D) gem. festgelegten Regelbeispiel A. Als Fassadenmaterial ist geputztes Mauerwerk in gedeckten Farben und Holzverkleidung zulässig.
b) Nebengebäude mit Aufenthaltsräumen
Zulässig sind eingeschossige Gebäude gem. Regelbeispiel B. Fassadenmaterial wie vor.
c) Neben- und Unterstellgebäude, Sanitärgebäude
Zulässig sind eingeschossige Gebäude in Mauer- oder Holzkonstruktion gem. Regelbeispiel C. Auf die Beachtung des Art. 17 BayBO wird besonders hingewiesen.
d) Schaustell- und Fahrgeschäftsanlagen
Alle Anlagen, insbesondere solche die eine Personenbeförderung zulassen, müssen antich gestützt, zugelassen und standortgebunden genehmigt sein. Für alle Fahrgeschäftsanlagen ist eine max. Höhe (einschl. Betriebshöhe) von 12,00 m - ab naturl. Geländeverhältnisse festgelegt.
3. Stellplätze für Pkw, Krafträder und Fahrräder
Die erforderlichen Auto-, Motorrad- und Fahrradstellplätze sind zentral am Eingangsbereich angeordnet.
Für Busse ist ein gesonderter Parkplatz im westlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1157 vorgesehen.
4. Außenwerbung
Zulässig sind freistehende und mit den Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen soweit sie nicht verunstaltend wirken. Ihre Größe ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.
Unzulässig sind Leuchtreklamen in grellen Farben, Farbmischungen sowie Wechsellicht. Nicht gestattet sind Reklameflächen und Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.
5. Einfriedigungen
Zulässig sind Einfriedigungen in Holz oder Maschendraht bis zu einer max. Höhe von 1,90 m einschl. eines max. 25 cm hohen Betonsockels. Ausnahmen bezüglich Höhe, Material und Konstruktion (z.B. geschlossene Wandkonstruktion) können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.
6. Geländeveränderungen
Abgrabungen und Aufschüttungen (z.B. Schaffung von Wasserflächen und Geländemulden, Anlage von Terrassen und Erdwällen) müssen in Größe, Höhe und Form dem Gelände angepaßt sein.
Auf die evtl. Notwendigkeit zur Einleitung gesonderter Verfahren (z.B. Planfeststellung nach WHG) wird verwiesen.
7. Eingrünung - Grünordnung
Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen sind zur Eingrünung Randbepflanzungen sowie Parkplatzbepflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.
Neben diesen Festsetzungen werden zusätzliche grünordnerische Maßnahmen in einem gesonderten Grünordnungsplan - der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist - festgelegt.
8. Stromversorgung
Die Stromversorgung ist mit Erdkabel durchzuführen.
9. Abstandsflächen
Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Flächen richten sich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.
10. Bauvorhaben im Bereich der Hochspannungsleitungen
Baugesuche für Vorhaben, die im Bereich der dargestellten 20-kV Hochspannungsleitung zu liegen kommen, müssen zuerst der zuständigen Nebenstelle der Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG) zur Zustimmung vorgelegt werden.

13.12.1984
REGENSBURG, DEN 01.03.1985
18.06.1985 (ÜBERARBEITET)
10.09.1985 (BERGANZT)

SCHING LKR. CHAM

LEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

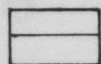
K WILTING-LOIFLING



LEGENDE (HINWEISE)



BESTEH. GEBÄUDE MIT ANGABE DER
FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL



GEPL. GEBÄUDE MIT ANGABE DER
FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL E, E+D



BESTEH. GRENZEN



GEPL. GRENZE



ABGRENZ. UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

1 MÄRCHEN - HÄUSCHEN

2 WC ANLAGEN

3 OFFENE HALLEN

4 CAFE

5 KIOSK

6 WOHNHAUS

7 GARAGE

8 KASSENHÄUSCHEN

9 AUSSICHTSPUNKT

10 WASSERORGEL

11 INSEL

PLANLICHE FESTSETZUNGEN



NUTZUNGSBESCHRÄNKTE BEBAUUNGSFLÄCHEN



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (PRIVAT)



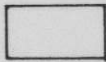
PRIVATER PARKPLATZ



PRIVATER FUSSGÄNGERBEREICH



EINFAHRT BUS



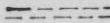
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



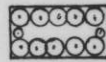
PARKANLAGE



SPIELPLATZ



BEFESTIGTE WEGE



ANZULEGENDER PFLANZSTREIFEN



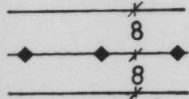
ZU PFLANZENDE BÄUME



ZU PFLANZENDE STRÄUCHER

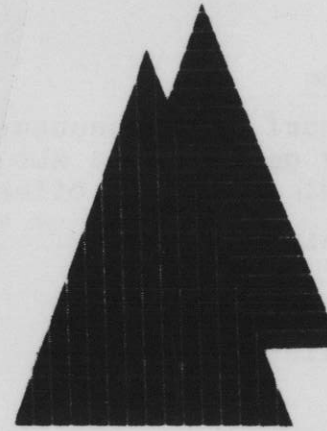


WASSERFLÄCHE



BESTEH. 20kv OBAG

NORDEN



MASSTAB 1 : 1000

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

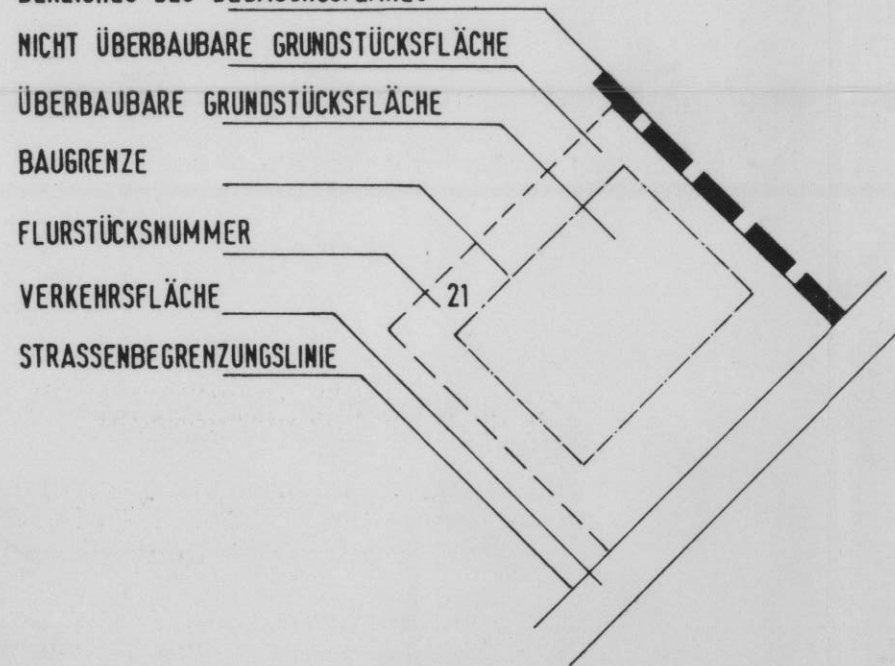
BAUGRENZE

FLURSTÜCKSNUMMER

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

21



Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 19.09.77 (BEB I S. 1763) in offener Bauweise.

Die Zweckbindung des Sondergebietes erfolgt als "Freizeitpark" in dem zulässig sind informative und nicht erheblich belästigende unterhaltende Einrichtungen sowie Bauvorhaben, die der Versorgung und der Unterbringung entsprechender zweckgebundener Anlagen dienen. In Betracht kommen:

- Gaststätte mit Verkaufskiosk
- Wohngebäude für Betriebsinhaber (Betriebsleiter)
- betriebsgebundene Neben- und Unterstellgebäude
- Sanitärgebäude für Besucher
- nicht erheblich belästigende Schaustell- und Fahrgeschäftsanlagen
- Stromaggregatsanlage

Die in dem Sondergebiet zulässigen Anlagen sind in Bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch usw. so zu gestalten, daß keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Anlieger entstehen.

Um dies sicherzustellen, ist für die Aufstellung geräuschintensiver Schaustell- und Fahrgeschäftsanlagen folgende Abstandsgliederung einzuhalten:

Entlang der Radlinger Straße (Kreisstraße CHA 1) dürfen

- bis zu einer Tiefe von mind. 60 m keine geräuscherzeugenden Anlagen und Fahrgeschäfte untergebracht werden. Dieser Bereich darf nur zu park- und gartenähnlichen Zwecken genutzt werden.
- In einer anschließenden 50 m tiefen Zone dürfen innerhalb der als überbaubar festgelegten Flächen nur Anlagen untergebracht werden, durch die ein flächenbezogener Schalleistungspegel von max. Lw = 97 dB(A) hervorgerufen wird.
- In der anschließenden Zone (= 110 m Abstand von der Radlinger Straße) dürfen innerhalb der als überbaubar festgelegten Flächen Anlagen untergebracht werden, durch die ein Flächenschalleistungspegel von max. Lw = 104 dB(A) hervorgerufen wird.

Der Betrieb von Musikübertragungsanlagen im Freien ist nicht zulässig.

Die nicht als überbaubar festgelegten Flächen sind private Grünflächen in denen bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

2. Bauliche Anlagen

a) Wohngebäude

Zulässig ist ein bis zu 2 Geschossen zulässiges Wohngebäude (E + D) gem. festgelegten Regelbeispiel A. Als Fassadenmaterial ist geputztes Mauerwerk in gedeckten Farben und Holzverkleidung zulässig.

b) Nebengebäude mit Aufenthaltsräumen

Zulässig sind eingeschossige Gebäude gem. Regelbeispiel B. Fassadenmaterial wie vor.

c) Neben- und Unterstellgebäude, Sanitärgebäude

Zulässig sind eingeschossige Gebäude in Mauer- oder Holzkonstruktion gem. Regelbeispiel C. Auf die Beachtung des Art. 17 BayBO wird besonders hingewiesen.

d) Schaustell- und Fahrgeschäftsanlagen

Alle Anlagen, insbesondere solche die eine Personenbeförderung zulassen, müssen amtlich geprüft, zugelassen und standortgebunden genehmigt sein. Für alle Fahrgeschäftsanlagen ist eine max. Höhe (einschl. Betriebshöhe) von 12.00 m - ab natürl. Geländeverlauf - festgelegt.

3. Stellplätze für Pkw, Krafträder und Fahrräder

Die erforderlichen Auto-, Motorrad- und Fahrradstellplätze sind zentral am Eingangsbereich angeordnet.

Für Busse ist ein gesonderter Parkplatz im westlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1157 vorgesehen.

4. Außenwerbung

Zulässig sind freistehende und mit den Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen soweit sie nicht verunstaltend wirken. Ihre Größe ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Unzulässig sind Leuchtreklamen in grellen Farben, Farbmischungen sowie Wechsellicht. Nicht gestattet sind Reklameflächen und Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.

5. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen in Holz oder Maschendraht bis zu einer max. Höhe von 1,90 m einschl. eines max. 25 cm hohen Betonsockels. Ausnahmen bezüglich Höhe, Material und Konstruktion (z.B. geschlossene Wandkonstruktion) können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

6. Geländeveränderungen

Abgrabungen und Aufschüttungen (z.B. Schaffung von Wasserflächen und Geländemulden, Anlage von Terrassen und Erdwällen) müssen in Größe, Höhe und Form dem Gelände angepaßt sein.

Auf die evtl. Notwendigkeit zur Einleitung gesonderter Verfahren (z.B. Planfeststellung nach WHG) wird verwiesen.

7. Eingrünung - Grünordnung

Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen sind zur Eingrünung Randbepflanzungen sowie Parkplatzbepflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.

Neben diesen Festsetzungen werden zusätzliche grünordnerische Maßnahmen in einem gesonderten Grünordnungsplan - der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist - festgelegt.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung ist mit Erdkabel durchzuführen.

9. Abstandsflächen

Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Flächen richten sich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.

10. Bauvorhaben im Bereich der Hochspannungsleitungen

Baugesuche für Vorhaben, die im Bereich der dargestellten 20-kV Hochspannungsleitung zu liegen kommen, müssen zuerst der zuständigen Nebenstelle der Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG) zur Zustimmung vorgelegt werden.

13. 12. 1984

REGENSBURG, DEN

01.03.1985

18.06.1985 (ÜBERARBEITET)

10.09.1985 (ERGÄNZT)

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan **FREIZEITPARK WILTING-LOIFLING**
in der Fassung vom .. **10. SEP. 1985** ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

8499 Traitsching

22. SEP. 1987

, den

.....
Pongratz

1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschuß

12 JUNI 1984

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am ..10. JAN. 1985.. ortsüblich bekannt gemacht.

Traitsching, den 06. APR. 1987

.....
Bürgermeister



2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..13. DEZ. 1984. hat in der Zeit vom ..10. JAN. 1985..... bis ..10. FEB. 1985..... stattgefunden.

Traitsching, den 06. APR. 1987

.....
Bürgermeister

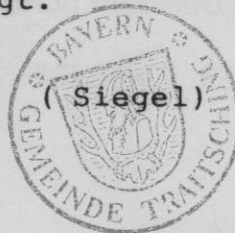


3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10. SEP. 1985..... wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom ...02. APR. 1986.. bis 02. MAI. 1986..... öffentlich ausgelegt.

Traitsching, den 06. APR. 1987

.....
Bürgermeister



4. Satzung

Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22. JAN. 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 10. SEP. 1985 als Satzung beschlossen.

Traitsching, den 06. APR. 1987

.....
Bürgermeister



5. Anzeige des Bebauungsplanes

Mit Schreiben vom 17.8.87 Az. 51-30.N.1..... hat das Landratsamt gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

.....
Regierungsrat



6. Inkrafttreten

Der angezeigte Bebauungsplan wurde am 01. SEP. 1987... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

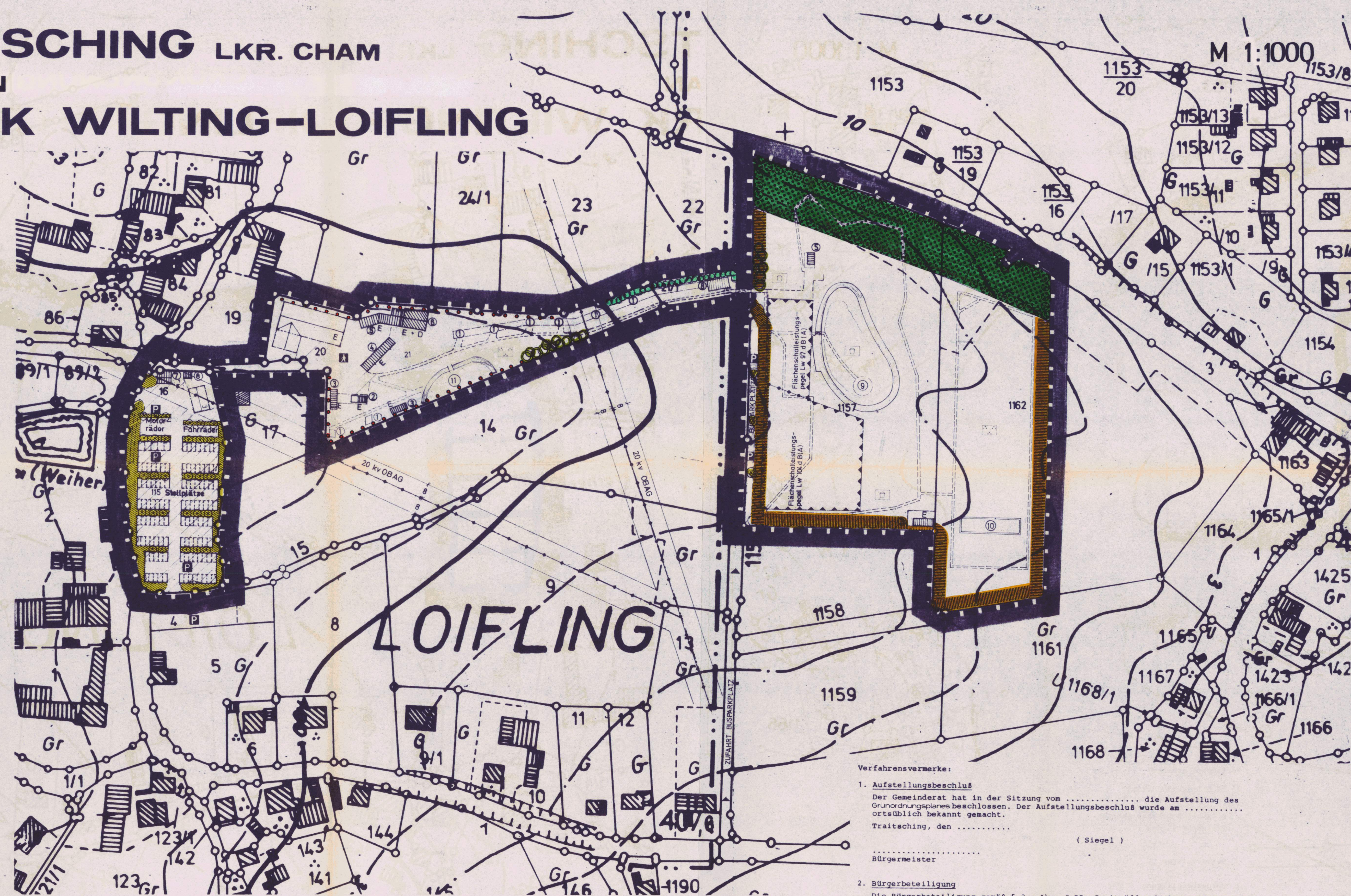
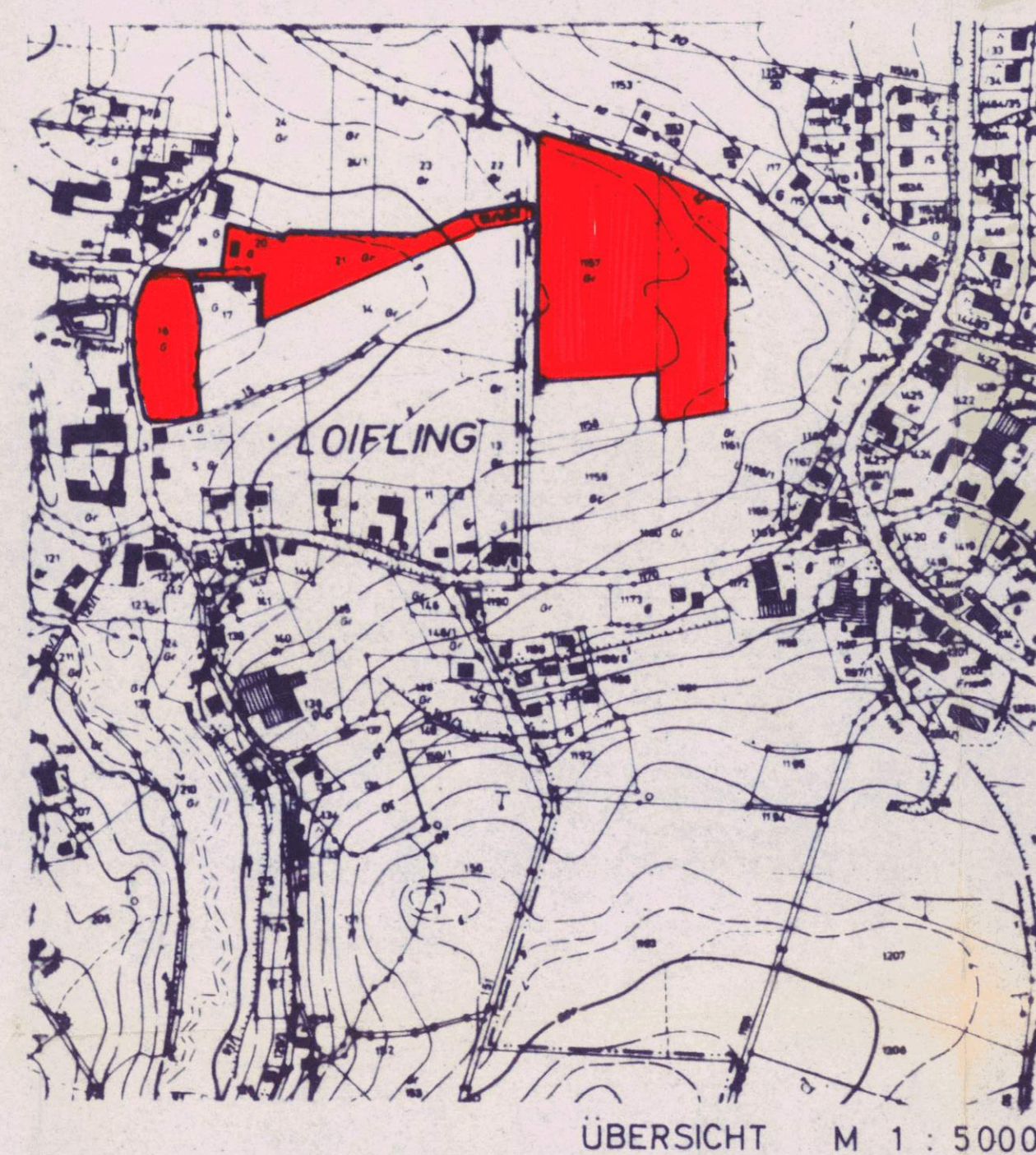
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in GDE... Traitsching Zi.Nr. 2..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

GEMEINDE TRAITSCHING LKR. CHAM

GRÜNORDNUNGSPLAN

FREIZEITPARK WILTING-LOIFLING



LEGENDE ZU DEN SCHEMATA

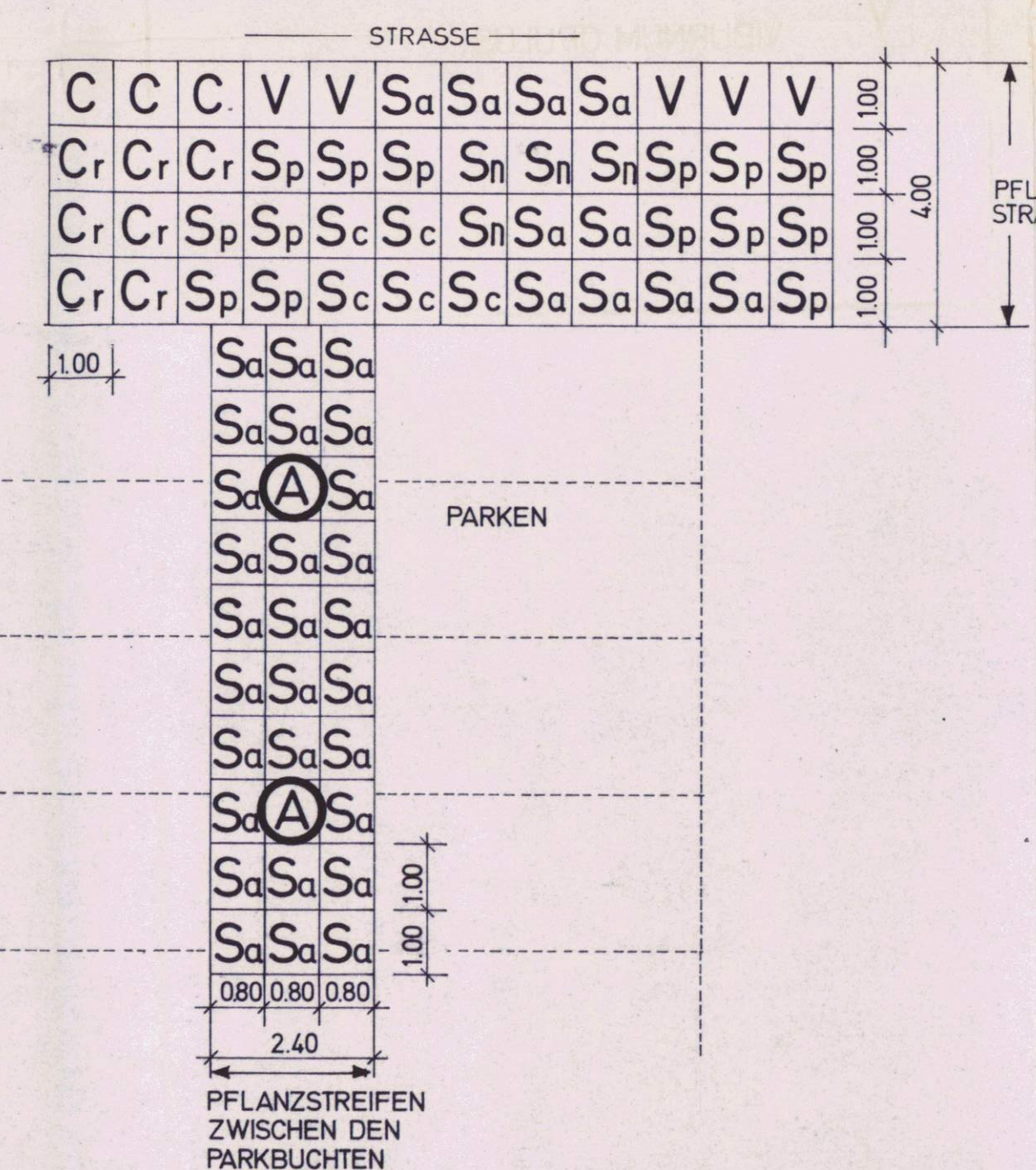
- A** ACER PLATANOIDES
- B** ACER PSEUDOPLATANUS
- P** BETULA PENDULA
- S** PINUS SYLVESTRIS
- C** POPULUS TREMULA
- Ca** SORBUS AUCUPARIA
- Cr** CARPINUS BETULUS
- L** CORNUS SANGUINEA
- R** CORYLUS AVELLANA
- Rc** CRATAEGUS MONOGYNA
- Rc** LONICERA XYLOSTEUM
- Rc** RHAMNUS CATHARTICA
- Rc** ROSA CANINA
- Rc** SALIX AURITA
- Rc** SALIX CAPREA
- Rc** SALIX PURPUREA
- Rc** SAMBUCUS NIGRA
- V** VIBURNUM OPULUS

LEGENDE (HINWEISE)

- BESTEH. GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL E, E-D
- GEPL. GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL E, E-D
- BESTEH. GRENZEN
- GEPL. GRENZE
- ABGRENZ. UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 1 MÄRCHEN-HÄUSCHEN
- 2 WC ANLAGEN
- 3 OFFENE HALLEN
- 4 CAFE
- 5 KIOSK
- 6 WOHNHÄUS
- 7 GARAGE
- 8 KASSENHAUSCHEN
- 9 AUSSICHTSPUNKT
- 10 WASSERORGEL
- 11 INSEL

SCHEMA I M 1:100

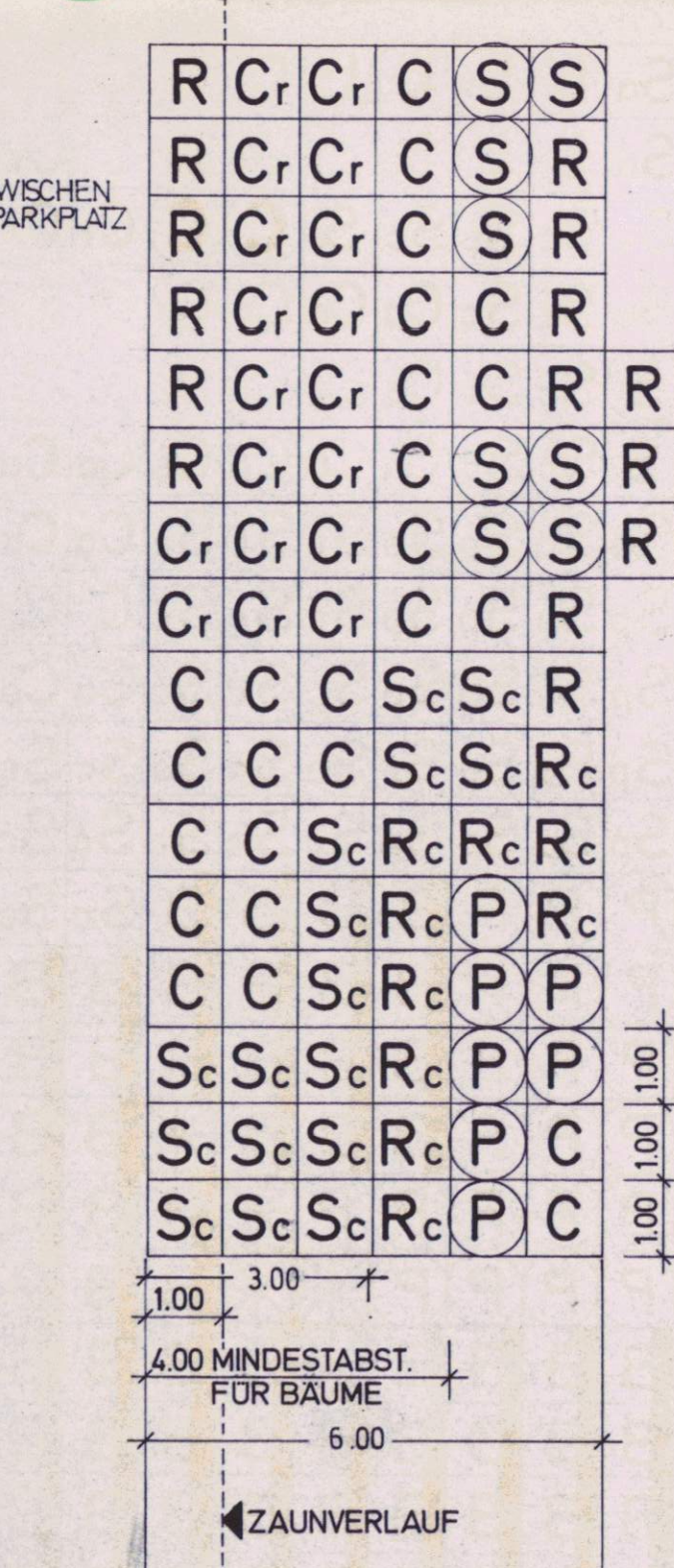
PARKPLATZ U. RANDPFLANZUNG



SCHEMA II+III M 1:100

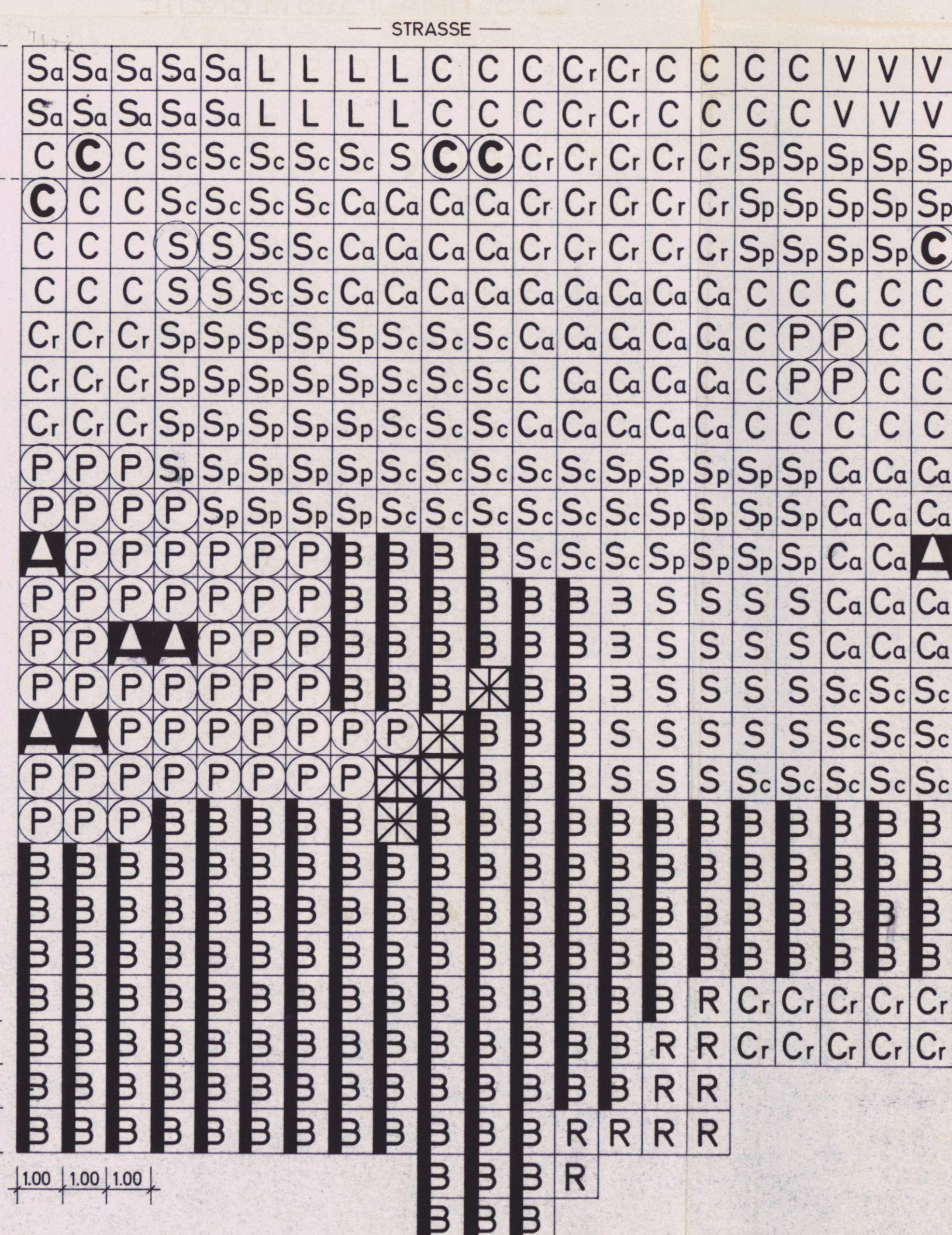
ALLGEMEINE RANDPFLANZUNG/600 M BREITE

SCHMAL/300 M BREITE



SCHEMA IV M 1:100

PFLANZUNG AN KREISSTRASSE CHA1



Verfahrensvermerke:

1. **Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am Traitsching, den (Siegel) Bürgermeister
2. **Bürgerbeteiligung**
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBAUG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Traitsching, den (Siegel) Bürgermeister
3. **Auslegung**
Der Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Traitsching, den (Siegel) Bürgermeister
4. **Satzung**
Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Grünordnungsplan gemäß § 10 BBAUG in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Traitsching, den (Siegel) Bürgermeister
5. **Genehmigung**
Das Landratsamt Cham hat den Grünordnungsplan mit Beschluss vom Nr. gemäß § 11 BBAUG genehmigt. Traitsching, den (Siegel)
6. **Inkrafttreten**
Die Genehmigung des Grünordnungsplanes wurde am gemäß § 12 BBAUG ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Grünordnungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 33 c sowie § 155 a BBAUG ist hingewiesen worden.

I. ZEICHNERKLÄRUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- PFLANZUNGEN NACH PFLANZSCHEMA I (FÜR PARKPLATZE)
- PFLANZUNGEN NACH PFLANZSCHEMA II
- PFLANZUNGEN NACH PFLANZSCHEMA III
- PFLANZUNGEN NACH PFLANZSCHEMA IV
- VORPFLANZUNG VON KLEINBÄUMER NACH PUNKT 1.2 b)
- VORHANDENER BAUBESTAND, ZU ERHALTEN
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITS-BEREICHES DES GRÜNORDNUNGSPLANS

II. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
SEITE BEILAGE - 3 DIN A4-SEITEN

GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:1000

ZUM VERBINDLICHEN BAULEITPLAN „FREIZEITPARK WILTING-LOIFLING“

GEMEINDE TRAITSCHING
LANDKREIS CHAM

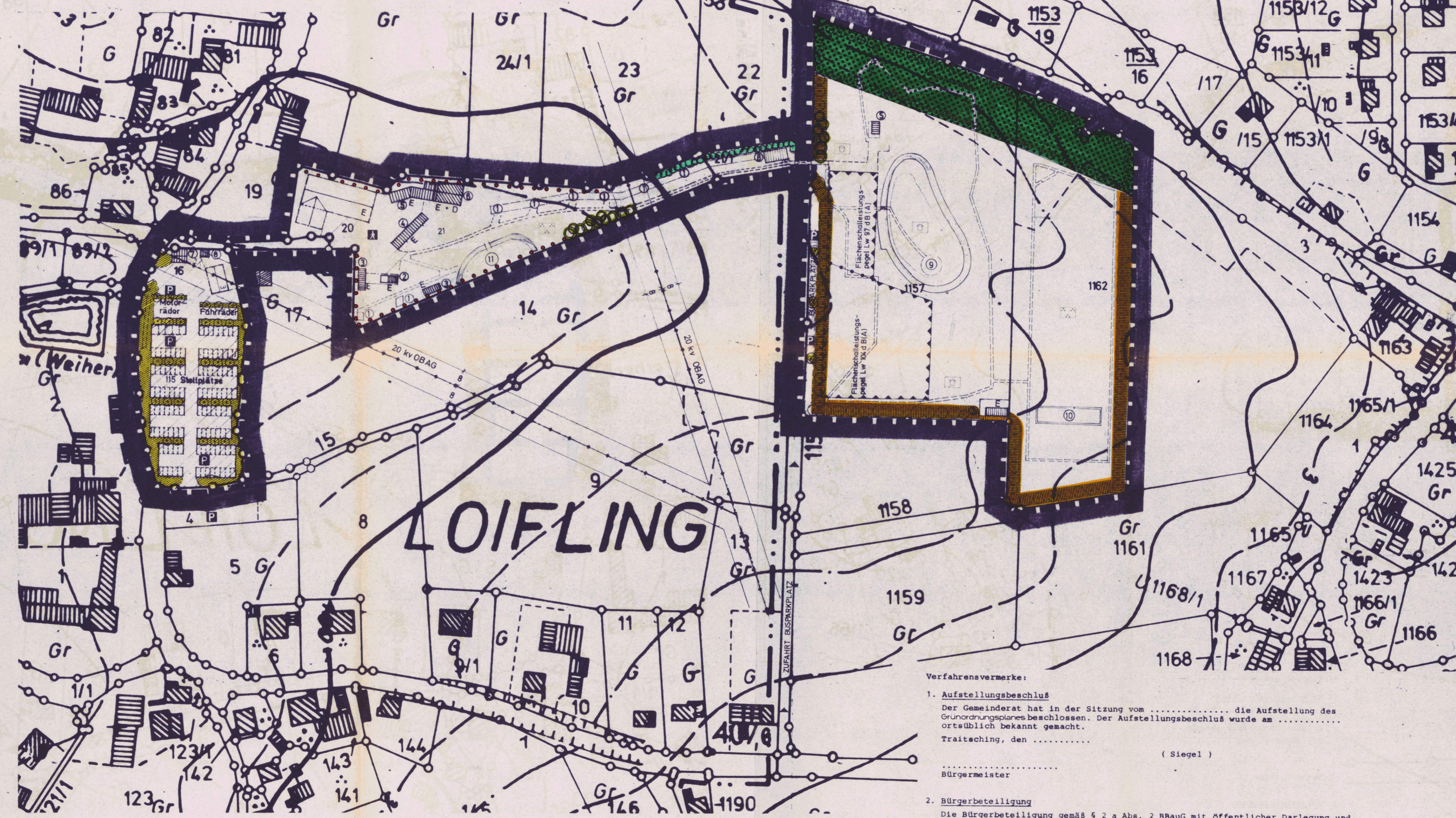
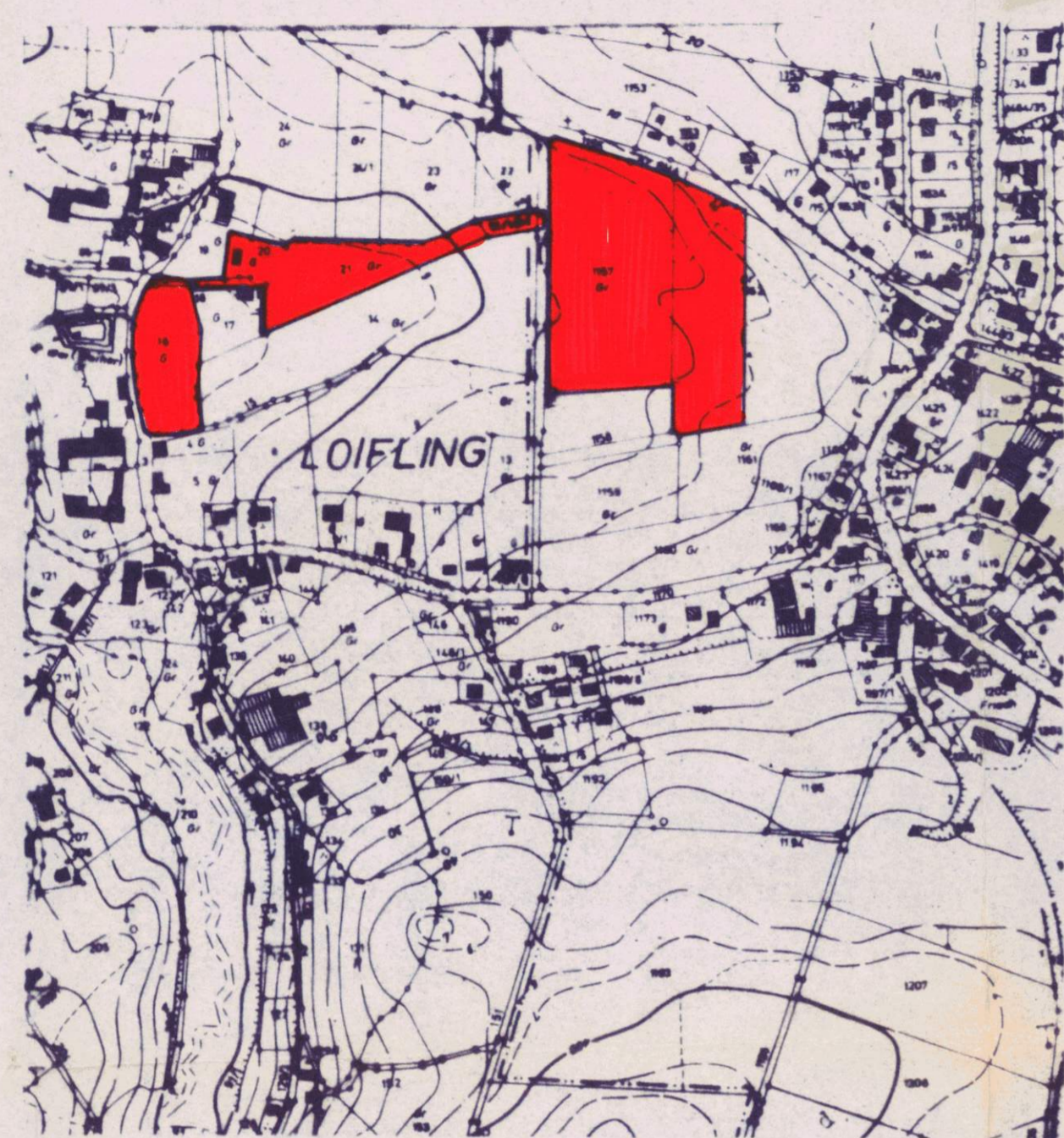
GEFERTIGT: 19. NOV. 1985 (NR. 155/2)
GEÄNDERT:

GEMEINDE TRAITSCHING LKR. CHAM

GRÜNORDNUNGSPLAN

FREIZEITPARK WILTING-LOIFLING

M 1:1000



LEGENDE (HINWEISE)

- BESTEH. GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL.
- GEPL. GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL E, E+D
- BESTEH. GRENZEN
- GEPL. GRENZE
- ABGRENZ. UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- 1 MÄRCHEN - HÄUSCHEN
- 2 WC ANLAGEN
- 3 OFFENE HALLEN
- 4 CAFE
- 5 KIOSK
- 6 WOHNHAUS
- 7 GARAGE
- 8 KASSENHÄUSCHEN
- 9 AUSSICHTSPUNKT
- 10 WASSERORGEL
- 11 INSEL

Verfahrensvermerke:

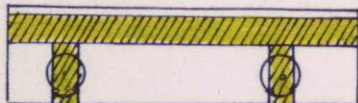
1. **Aufstellungsbeschluss**
 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 Traitsching, den

2. **Bürgerbeteiligung**
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

(Siegel)

Bürgermeister

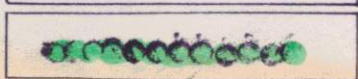
I. ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN



PFLANZUNGEN NACH PFLANZSCHEMA I
(FÜR PARKPLÄTZE)



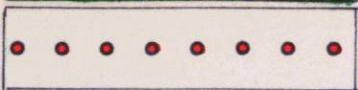
PFLANZUNGEN NACH PFLANZSCHEMA II



PFLANZUNGEN NACH PFLANZSCHEMA III



PFLANZUNGEN NACH PFLANZSCHEMA IV



VORPFLANZUNG VON KLEINBÄUMEN
NACH PUNKT II.12 b)



VORHANDENER BAUMBESTAND,
ZU ERHALTEN



ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES GRÜNORDNUNGSPLANS

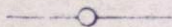
LEGENDE (HINWEISE)



BESTEH. GEBÄUDE MIT ANGABE DER
FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL



GEPL. GEBÄUDE MIT ANGABE DER
FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL E, E+D



BESTEH. GRENZEN



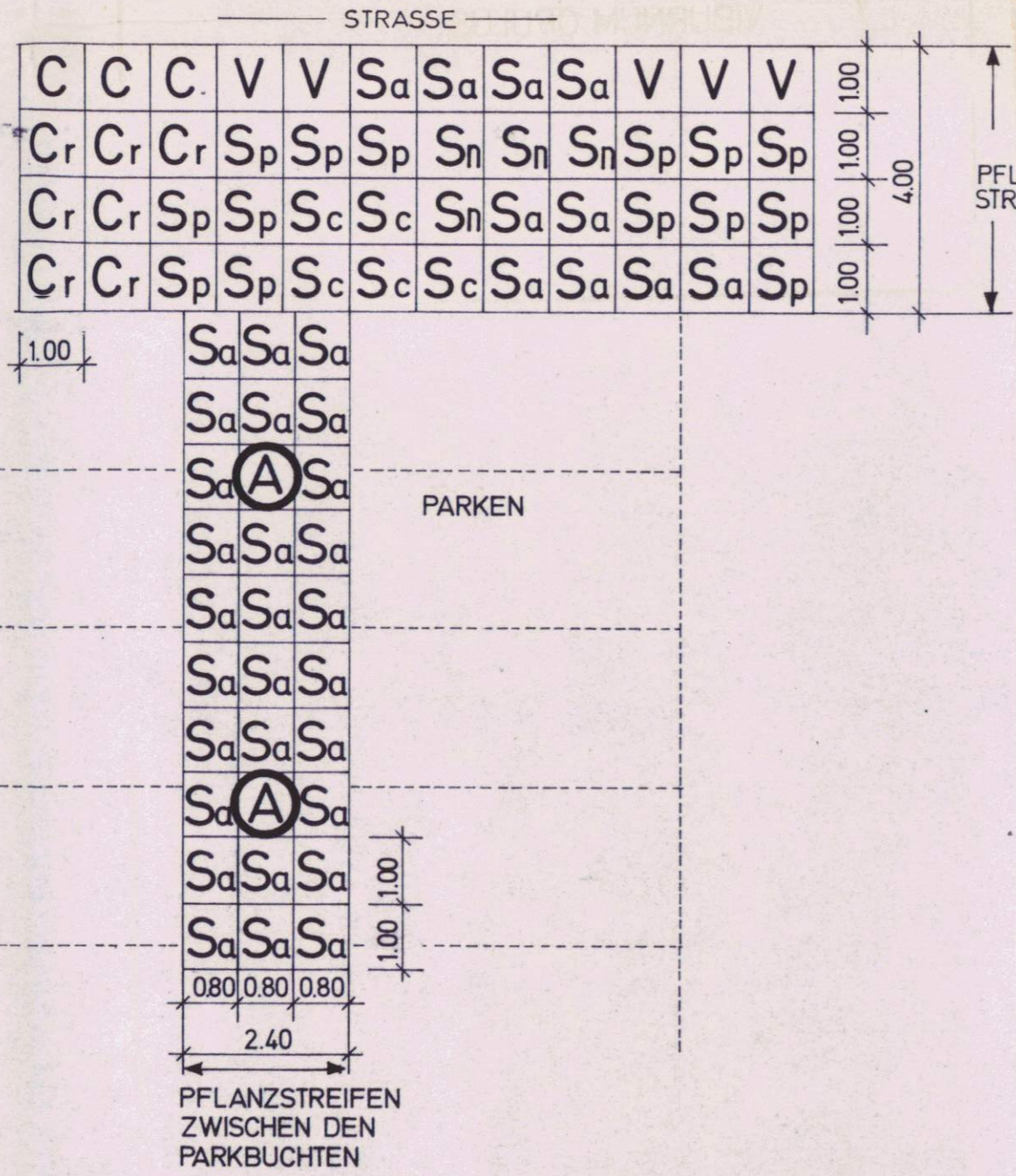
GEPL. GRENZE



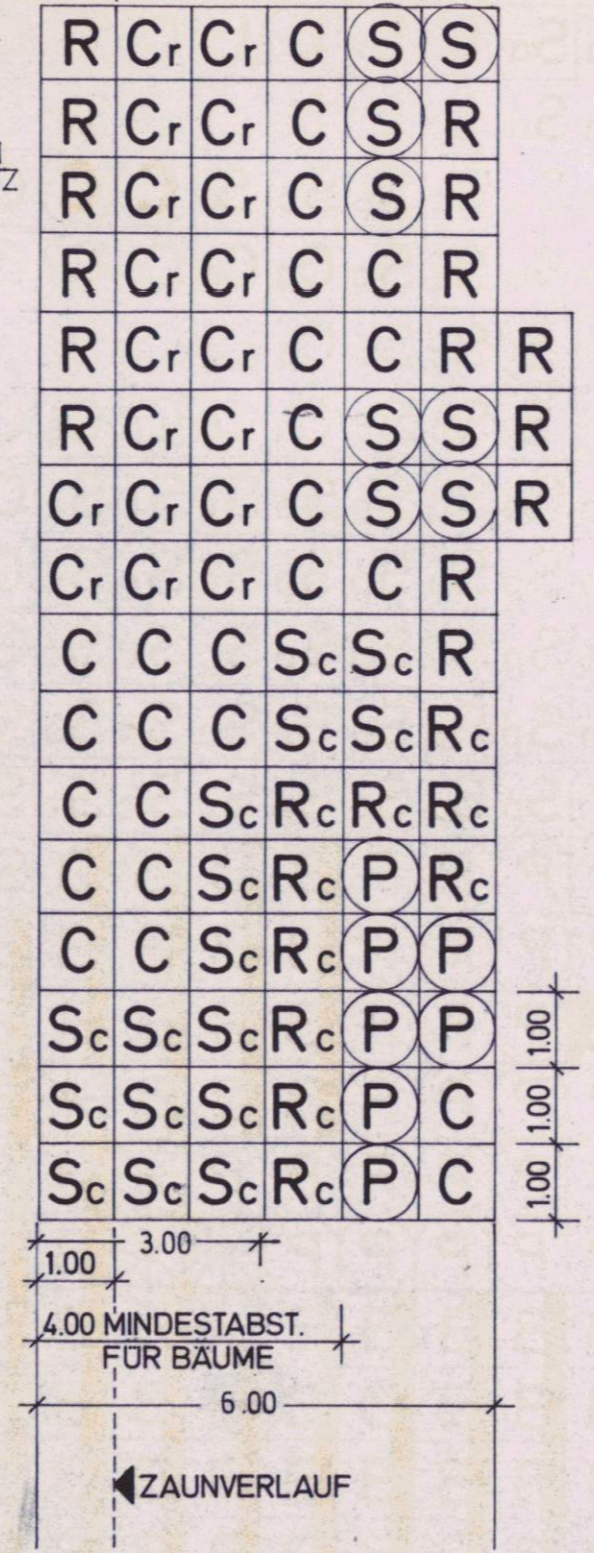
ABGRENZ. UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- 1 MÄRCHEN - HÄUSCHEN
- 2 WC ANLAGEN
- 3 OFFENE HALLEN
- 4 CAFE
- 5 KIOSK
- 6 WOHNHAUS
- 7 GARAGE
- 8 KASSENHÄUSCHEN
- 9 AUSSICHTSPUNKT
- 10 WASSERORGEL
- 11 INSEL

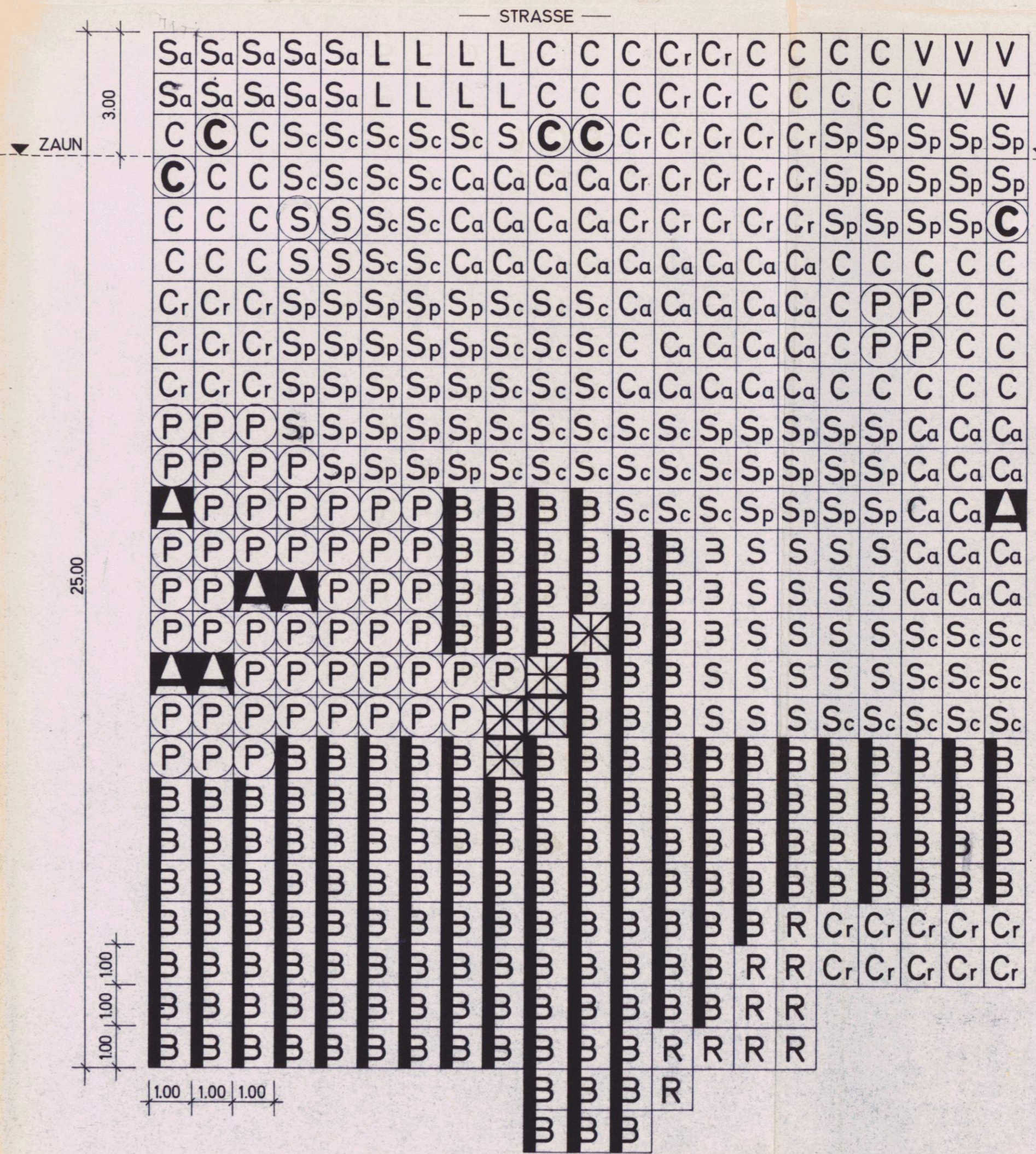
SCHEMA I M 1:100
PARKPLATZ U. RANDPFLANZUNG



SCHEMA II + III M 1:100
II: ALLGEMEINE RANDPFLANZUNG/6.00 M BREITE
III: SCHMAL/3.00 M BREITE



SCHEMA IV M 1:100
PFLANZUNG AN KREISSTRASSE CHA1



LEGENDE ZU DEN SCHEMATA



ACER PLATANOIDES

ACER PSEUDOPLATANUS

BETULA PENDULA

PINUS SYLVESTRIS



POPULUS TREMULA

SORBUS AUCUPARIA

CARPINUS BETULUS



CORNUS SANGUINEA



CORYLUS AVELLANA



CRATAEGUS MONOGYNA



LONICERA XYLOSTEUM



RHAMNUS CATHARTICA



ROSA CANINA



SALIX AURITA



SALIX CAPREA



SALIX PURPUREA



SAMBUCUS NIGRA



VIBURNUM OPULUS